

Wirtschaft & Recht aktuell - 2. Quartal 2019

Inhalt

Editorial

| | |
|--|----------|
| Wirtschaftsrecht | 2 |
| Änderungen des Umwandlungsgesetzes | 2 |
| EU-Rat und Parlament: Einigung auf neue Regeln für grenzüberschreitenden Handel | 2 |
| EU: Einigung zur Online-Gründung von GmbH | 2 |
| Aktuelle Urteile | 3 |
| Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen bei Ladungsmängeln | 3 |
| Kein zwingendes Gebot der Kontinuität der Mitgliedschaft beim Formwechsel einer KG in einer GmbH | 4 |
| Legitimationswirkung der Gesellschafterliste nach Einziehung eines Geschäftsanteils | 4 |
| Anforderungen an die Aufgabenzuweisungen auf Geschäftsführungsebene | 5 |
| Dauerhafte Abweichung von der Satzung durch Gesellschafterbeschluss | 6 |
| Nachvertragliche Wettbewerbsverbote für GmbH-Geschäftsführer | 7 |

Editorial



Liebe Mandanten,
zum sommerlich beginnenden Frühjahr freuen wir uns, Ihnen unsere aktuelle Ausgabe von **Wirtschaft & Recht** präsentieren zu können.
Gleich im ersten Teil starten wir mit zwei wichtigen Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene.

Bei der Gelegenheit darf ich Sie sehr herzlich bitten, am 26. Mai unbedingt von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.
Wir brauchen ein starkes Europa für politische Stabilität und für wirtschaftlichen Erfolg.
Bitte lesen Sie und bitte wählen Sie

Ihr Magnus v. Buchwaldt
Rechtsanwalt

Änderungen des Umwandlungsgesetzes

Der Bundestag hat einem Gesetzentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes zugestimmt (Gesetz vom 19.12.2018 BGBl. I S. 2694). Der Bundesrat hat auf einen Einspruch verzichtet, so dass die Änderungen zum 01.01.2019 wirksam geworden sind.

Das Gesetz soll insbesondere die Auswirkungen des „Brexit“ für englische Auslandsgesellschaften („Limited“ und „Public limited company“) mit inländischem Verwaltungssitz abmildern. Mit Wirksamwerden des Brexits würden diese Gesellschaften deutschem Gesellschaftsrecht unterfallen und wären als OHG, GbR oder Einzelunternehmen zu qualifizieren. Dies hätte eine persönliche Haftung ihrer Gesellschafter zur Folge. Aufgrund dessen wurden dem Umwandlungsgesetz Regelungen hinzugefügt, welche eine grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in deutsche Personenhandelsgesellschaften (Kommanditgesellschaft) ermöglichen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Übergangsvorschrift, wonach es für eine Verschmelzung in der genannten Art ausreichend ist, wenn die beteiligten Gesellschaften ihren Verschmelzungsplan rechtzeitig vor Wirksamwerden des Brexit notariell beurkunden lassen. Der Vollzug durch das Handelsregister muss dann spätestens nach zwei Jahren beantragt werden

EU-Rat und Parlament: Einigung auf neue Regeln für grenzüberschreitenden Handel

Der EU-Rat und das Europäische Parlament haben sich am 29.01.2019 im Rahmen einer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt auf neue Regeln für den Online-Verkauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen geeinigt. Damit soll der Schutz der Verbraucher in der gesamten EU verbessert werden.

Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor, dass Händler bei nicht funktionierenden Produkten entweder für gleichwertigen Ersatz sorgen, die Produkte reparieren oder das Geld zurückzahlen müssen. Diese Rechte haben Verbraucher für mindestens zwei Jahre. Gegenstände mit digitaler Komponente (z.B. ein smarter Kühlschrank oder Fernseher) müssen in einem „vernünftigen Zeitraum“ auf den neusten Stand gebracht werden. Dadurch soll die Sicherheit der Geräte gewährleistet werden. Die genannten Regelungen müssen noch in deutsches Recht umgesetzt werden. Zwei Jahre hat der deutsche Gesetzgeber dafür Zeit.

EU: Einigung zur Online-Gründung von GmbH

Der EU-Rat und das Europäische Parlament haben sich am 25.02.2019 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht geeinigt.

Die Einigung betrifft die Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017. Diese Richtlinie soll insoweit geändert werden, dass die Online-Gründung und -Eintragung verbindlich auf die GmbH angewendet wird. Die Gründung einer GmbH durch natürliche Personen soll danach grundsätzlich, soweit alle notwendigen Unterlagen vorliegen, das Stammkapital eingezahlt und etwaige Gebühren beglichen wurden, innerhalb von fünf Werktagen, ansonsten innerhalb von zehn Werktagen erfolgen. Für die Online-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gründung der GmbH haben die Mitgliedstaaten Muster in der jeweiligen Amtssprache und zusätzlich zu Informationszwecken in einer möglichst weit verbreiteten Sprache, anzubieten. Ob weitere Rechtsformen, wie die AG oder KGaA einbezogen werden, obliegt den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie soll grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden, mit der Möglichkeit, die Umsetzungsfrist um ein Jahr zu verlängern.

Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen bei Ladungsmängeln

Mit Urteil vom 09.01.2018 (Az. 7 U 1509/18) hat das OLG München entschieden, dass die mangelhafte Ankündigung eines Tagesordnungspunktes zur Nichtigkeit (und nicht nur zur Anfechtbarkeit) eines hierzu gefassten GmbH-Gesellschafterbeschlusses führt.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit waren die Klägerin und die T-GmbH die beiden Gesellschafter der beklagten Gesellschaft. Der Geschäftsführer der Beklagten lud zu einer Gesellschafterversammlung ein. Gegenstand der Tagesordnung war dabei u.a. die Bestätigung des früheren Beschlusses hinsichtlich des Verkaufs einer Beteiligung des Beklagten (TOP 5). An der Versammlung nahm nur die T-GmbH teil, welche durch ihren Geschäftsführer vertreten wurde. Es wurde u.a. der genannte Beschluss gefasst. Darüber hinaus wurde der Geschäftsführer unter TOP 5 hinsichtlich des Verkaufs der Beteiligung entlastet.

Das OLG stellte fest, dass der genannte Beschluss hinsichtlich der Entlastung nichtig ist. Bei der Einberufung einer Gesellschafterversammlung sei der Zweck der Versammlung anzukündigen, so dass die Gegenstände der Tagesordnung hinreichend konkretisiert werden. Die angekündigte Bestätigung des Beschlusses sei inhaltlich jedoch etwas völlig anderes als die Entlastung der Geschäftsführer für ihre Handlungen im Rahmen des tatsächlichen Vollzugs des Beschlusses (also des Verkaufs der Geschäftsanteile der Beklagten).

Die Entlastung der Geschäftsführer habe eine weitgehende Ausschlusswirkung hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführer, wohingegen die bloße Bestätigung des Beschlusses eine derartige Wirkung nicht habe. Der Beschluss sei daher zwingend nichtig. Das OLG schloss sich insoweit einer BGH-Entscheidung (Urteil vom 29.05.2000, Az. II ZR 47/99) an. Die überwiegende Literatur sieht in vergleichbaren Fällen lediglich eine Anfechtbarkeit.

Praxis-Tipp

Ein Gesellschafterbeschluss muss hinreichend konkret angekündigt werden. Die Beschlussanträge müssen zwar nicht in ausformulierte Form in der Einberufung enthalten sein. Allerdings müssen die Beschlussgegenstände unzweifelhaft klar sein, so dass sich die Gesellschafter auf die Beschlussfassung entsprechend vorbereiten können.

Aktuelle Urteile

Kein zwingendes Gebot der Kontinuität der Mitgliedschaft beim Formwechsel einer KG in einer GmbH

Im Urteil vom 19.12.2018 (Az. 22 W 85/18) hat das KG Berlin klargestellt, dass beim Formwechsel einer KG in eine GmbH das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels möglich ist.

Der Entscheidung lag die Anmeldung eines Formwechsels zum Handelsregister zugrunde. Im August 2018 beschlossen die Gesellschafter einer KG hierbei die formwechselnde Umwandlung in eine GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin der KG sollte hierbei zu keinem Zeitpunkt Gesellschafterin der neuen GmbH werden. Das Registergericht sah darin einen Verstoß gegen das Gebot der Kontinuität der Mitgliedschaft und lehnte infolgedessen die Eintragung ins Handelsregister ab.

Das Kammergericht sah jedoch kein Eintragungshindernis. Das Gebot der Kontinuität solle lediglich sicherstellen, dass sämtliche Gesellschafter, die am formwechselnden Rechtsträger beteiligt sind, auch an der neuen Gesellschaft beteiligt sein können. Dieser Grundsatz ändere jedoch nichts an der Möglichkeit, dass der Ein- und Austritt im Rahmen des Formwechsels unberührt bleibe. Es solle damit **nur ein unfreiwilliger Austritt verhindert** werden. Insbesondere in dem Falle, dass alle Gesellschafter dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters zustimmen, könne auf seine Beteiligung an der neuen formgewechselten Gesellschaft verzichtet werden. Darüber hinaus sei auch ein nicht verhältnismäßiger Formwechsel möglich, so dass es auch zulässig sein müsse, wenn überhaupt kein Anteil zugewiesen wird.

Praxis-Tipp

Die Entscheidung schafft ein gewisses Maß an Rechtssicherheit. Eine vorgeschaltetes „Treuhand-Modell“, wonach der persönliche haftende Gesellschafter zunächst treuhänderisch einen Geschäftsanteil an der neuen GmbH übernimmt und diesen unmittelbar nach dem Formwechsel auf den Mitgesellschafter überträgt, ist daher entbehrlich.

Legitimationswirkung der Gesellschafterliste nach Einziehung eines Geschäftsanteils

Der BGH stellte mit Urteil vom 17.09.2018 (Az. II ZR 12/17) fest, dass die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste (§ 16 Abs.1 Satz 1 GmbHG) auch bei eingezogenen Geschäftsanteilen greift.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschafterin der beklagten GmbH. An dieser hielt die Klägerin Geschäftsanteile i.H.v. 102.000,00 EUR (51 % des Stammkapitals). Ein Mitgesellschafter hielt die übrigen Geschäftsanteile i.H.v. 98.000,00 EUR (49 %). Ein Teil der Geschäftsanteile der Klägerin im Nennbetrag von 40.000 EUR (20 %) wurde aus wichtigem Grund eingezogen. Der Klägerin verblieben damit nur noch Geschäftsanteile im Nennbetrag von 62.000 EUR. Die gegen die Einziehung gerichtete Klage blieb erfolglos. Nach Erlass des Urteils wurde eine neue Gesellschafterliste für die beklagte Gesellschaft beim Handelsregister eingereicht, in welcher die Einziehung der klägerischen Geschäftsanteile vermerkt war.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Nach der genannten Einziehung, jedoch noch vor Hinterlegung der entsprechend geänderten Gesellschafterliste, fand eine Gesellschafterversammlung der Beklagten statt. An dieser nahmen die Klägerin und ihr Mitgesellschafter teil. Bei der Beschlussfassung wurden die Stimmen des Mitgeschafters mit 98.000,00 EUR und die Stimmen der Klägerin nur mit 62.000,00 EUR gezählt. Infolgedessen fasste der Mitgeschafter der Klägerin gegen deren Stimmen verschiedene Beschlüsse, die die Klägerin für unwirksam hält.

Der BGH stellte die Nichtigkeit eines Teils der Beschlüsse fest und stellte hierbei auf die Gesellschafterliste ab. Die Klägerin sei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung formell auch hinsichtlich des eingezogenen Geschäftsanteils legitimiert. Daher habe ihre Stimme auch insoweit gewertet werden müssen. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG gelte im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.

Greife die Vermutung des § 16 Abs. 1 GmbHG, stehen dem betreffenden Gesellschafter sämtliche Mitgliedschaftsrechte, d.h. auch das Stimmrecht, gegenüber der Gesellschaft zu, ohne dass es auf seine wahre Berechtigung ankomme. Dass die Einziehung den Untergang des betroffenen Geschäftsanteils zur Folge hat und bereits mit der Mitteilung des Beschlusses an den Gesellschafter wirksam wird, wenn er weder nichtig ist noch für nichtig erklärt wird, stehe dem nicht entgegen. Dafür spreche auch der Sinn und Zweck von § 16 Abs. 1 GmbHG. Die Norm diene nämlich auch der Rechtssicherheit. Es sollen innerhalb der Gesellschaft klare Verhältnisse hinsichtlich Berechtigung und Verpflichtung geschaffen werden.

Praxis-Tipp

Für eine Gesellschaft ist dieses dann problematisch, wenn die Geschäftsanteile aus wichtigem Grund (z.B. aufgrund erheblicher Pflichtverletzungen des Gesellschafters) eingezogen wurden. In diesem Fall möchte die Gesellschaft den Gesellschafter natürlich so schnell wie möglich „loswerden“. In der Praxis sollte die Gesellschafterliste in solchen Fällen so schnell wie möglich in aktualisierter Form zum Handelsregister eingereicht werden.

Anforderungen an die Aufgabenzuweisungen auf Geschäftsführungsebene

Zentraler Gegenstand des Urteils des BGH vom 06.11.2018 (Az. 6 II ZR 11/17) war die Verteilung von Geschäftsführungsaufgaben zwischen GmbH-Geschäftsführern.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Beklagte im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH trotz Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft weiterhin Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen vorgenommen. Vom Kläger, dem zuständigen Insolvenzverwalter, wurde er daraufhin auf Rückzahlung in Anspruch genommen. Der Beklagte begründete die Zahlungen damit, dass er von der Zahlungsunfähigkeit nichts gewusst habe. Diese Angelegenheit sei nämlich nicht Gegenstand seines internen Aufgabenbereichs. Für finanzielle Angelegenheiten sei vielmehr sein Mitgeschäftsführer zuständig gewesen.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Da aus seiner Sicht keine Anzeichen für die Zahlungsunfähigkeit bestanden hätten, habe auch keine verstärkte Nachforschungspflicht seinerseits hinsichtlich der finanziellen Lage der GmbH bestanden. Die Zahlungen seien ihm daher nicht vorwerfbar.

Der BGH sprach dem Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung zu. Das Gericht ist zwar der Ansicht, dass eine wirksame Begrenzung des Verantwortungsbereichs durch Vereinbarung einer Ressortzuständigkeit vorliegend gegeben war. Diese Vereinbarung müsse nämlich weder schriftlich, noch ausdrücklich vereinbart werden. Unabhängig davon bliebe jedoch die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer für alle übergeordnet wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft bestehen. Die Aufgabenverteilung reiche nämlich keinesfalls so weit, dass sich Geschäftsführer von ihrer gesetzlich vorgesehenen Gesamtverantwortung befreien können.

Um ihre Gesamtverantwortung zu erfüllen, müssten Geschäftsführer einer GmbH daher für eine Organisation sorgen, die ihnen jederzeit die zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der GmbH ermögliche. Die Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers für Fehler seines Mitgeschäftsführers entfalle nur dann, wenn der Fehler auch bei ordnungsgemäßer Überwachung des Mitgeschäftsführers nicht hätte erkannt werden können. Dies konnte der Beklagte hier jedoch nicht nachweisen.

Praxis-Tipp

Ob und wie eine Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben vorgenommen wird, hängt von der Größe des Unternehmens und der Art und dem Umfang der Geschäfte ab. In vielen Fällen ist eine Aufteilung ratsam und oft auch unumgänglich. Auch wenn die Rechtsprechung keine schriftliche Dokumentation fordert, ist eine solche schon aus Beweisgründen ratsam.

Die Aufteilung der Ressorts sollte zudem an ein geeignetes Überwachungs- und Informationssystem geknüpft sein. Ein solches System sollte allen Geschäftsführern ermöglichen, ihrer Überwachungspflicht nachzukommen und so das Haftungsrisiko zu minimieren.

Dauerhafte Abweichung von der Satzung durch Gesellschafterbeschluss

Mit Urteil vom 24.08.2018 (Az. 4 Wx 4/18) hat das OLG Köln entschieden, dass satzungsdurchbrechende Beschlüsse einer GmbH ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung geltenden Formvorschriften unwirksam sind. Das Gericht stellte hierbei klar, dass die Satzungsdurchbrechung wörtlich in den Satzungstext aufgenommen werden muss.

Der Streitgegenständliche Beschluss betraf die Änderung der Kündigungsregeln im Gesellschaftsvertrag einer GmbH. Die Gesellschafter wollten allen aktuellen Gesellschaftern vom Vertrag abweichende Kündigungsfristen einräumen. Nachdem der Änderungsbeschluss notariell beurkundet wurde, meldeten die Gesellschafter die Änderung zum Handelsregister mit dem folgenden Wortlaut an: „§ 12 des Gesellschaftsvertrages ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Dezember 2017 durchbrochen worden“. Das Handelsregister verweigerte die Eintragung mit der Begründung, dass der gefasste Beschluss nichtig sei.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Die Beschwerde vor dem OLG hatte keinen Erfolg. Es sei bei der Wirksamkeit von satzungsdurchbrechenden Beschlüssen zwischen „punktuellen“ und „zustandsbegründenden“ Beschlüssen zu unterscheiden. Bei „punktuellen“ Beschlüssen beschränke sich die Abweichung von der Satzung auf einen konkreten Einzelfall und deshalb erschöpfe sich die Wirkung des Beschlusses in der jeweiligen Maßnahme. Zustandsbegründend seien Beschlüsse dagegen, wenn sie einen von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründen. Bei der erstrebten Änderung des Gesellschaftsvertrages handele es sich um einen zustandsbegründenden Beschluss, da er eine dauerhafte Abweichung von der bestehenden Kündigungsregelung zur Folge hat. Da bei der Anmeldung zum Handelsregister nicht der Wortlaut des Beschlusses beigefügt war, entspreche er nicht den erforderlichen Formvorschriften und sei daher nichtig.

Praxis-Tipp

Aufgrund dieser Rechtsprechung sollten in Zweifelsfällen die Formvorschriften der § 53 f. GmbHG vollständig beachtet werden. Dies empfiehlt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Satzungsänderung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam wird. Alternativ könnte in bestimmte Fällen in Betracht gezogen werden, die Satzungsdurchbrechung zunächst auf eine konkrete punktuelle Maßnahme zu beschränken und damit eine zustandsbegründende Wirkung zu vermeiden. Dies könnte z.B. bei einer Befreiung vom satzungsmäßigen Wettbewerbsverbot in Betracht kommen, indem man die Befreiung auf eine bestimmte Maßnahme beschränkt.

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote für GmbH-Geschäftsführer

Das OLG München hat in seinem Hinweisbeschluss vom 02.08.2018 (Az. 7 U 2107/18) klargestellt, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot, mit dem einem Fremdgeschäftsführer die Tätigkeit für potenzielle Konkurrenzunternehmen „in jeglicher Weise“ untersagt werden soll, mangels schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft unwirksam ist.

In dem Rechtsstreit hatte die Beklagte im Geschäftsführerdienstvertrag ihres Geschäftsführers im Rahmen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots geregelt, dass diesem jegliche Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen untersagt sei. Die Klausel lautet auszugsweise wie folgt:

„Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Anstellungsvertrags weder in selbstständiger noch unselbstständiger Stellung oder in sonstiger Weise für ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft tätig zu werden (einschließlich Übernahme einer Organstellung o.Ä.). ‘Konkurrenzunternehmen’ meint jedes Unternehmen, welches sich in den gleichen Geschäftsfeldern wie die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft betätigt.“

Nachdem das Beschäftigungsverhältnis geendet hatte, wollte der Geschäftsführer zu einem Konkurrenzunternehmen wechseln und zwar wiederum als Geschäftsführer. Im Wege der einstweiligen Verfügung hatte er beim LG München I bereits erreicht, dass ihm dies vorläufig gestattet worden ist. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Die Berufung blieb erfolglos. Das Wettbewerbsverbot sei zu weit gefasst und da-

Aktuelle Urteile

mit war wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Zwar seien nachvertragliche Wettbewerbsverbote zulasten von Geschäftsführern grundsätzlich zulässig. Das Wettbewerbsverbot müsse jedoch den berechtigten Interessen der Gesellschaft dienen und die wirtschaftliche Betätigung des Geschäftsführers nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht unbillig erschweren. Dem Geschäftsführer dürfe nicht jedwede Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen untersagt werden.

Ein solcher Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit könne auch nicht durch die Höhe einer Karenzentschädigung ausgeglichen werden. Folge sei daher die gesamte Nichtigkeit. Eine teilweise Aufrechterhaltung nichtiger Wettbewerbsverbote komme nur in zeitlicher Hinsicht, nicht aber in inhaltlicher Hinsicht in Betracht.

Praxis-Tipp

Aufgrund der drohenden Nichtigkeit des gesamten Wettbewerbsverbots sollte die Rechtsansicht des OLG München in der Vertragspraxis berücksichtigt werden. Es ist ratsam, den Umfang von Wettbewerbsverboten sowie die Höhe der Karenzentschädigung in Zukunft nachweisbar zu verhandeln. Die nicht gestattete Tätigkeit sollte möglichst konkret gefasst werden. Es können hierbei auch Nebenabreden wie Auskunftspflichten vereinbart werden.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)